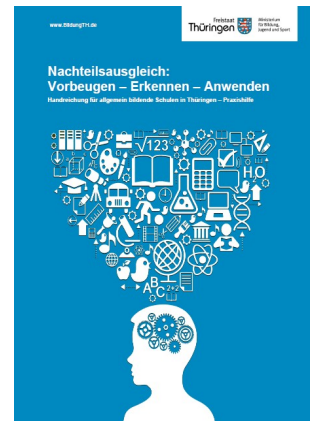




Liebe Eltern, sehr geehrte Pädagogen,

Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem Schuljahr 2022/2023 sind in Thüringen Prozesse abgeschlossen, die die Unterstützung eines Schülers¹ in Schulleistungsproblemen im Fach Deutsch und / oder Fremdsprachen, sowie im Fach Mathematik regeln. Diese können auch Sie als Eltern in der Broschüre des Thüringer Kultusministeriums (2. Auflage März 2022) nachlesen: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/lernrueckstaende/2022-03-11_Handreichung_Nachteilsausgleich.pdf



Seit dem Schuljahr 2022/2023 ist für die Feststellung einer Teilleistungsschwäche im Fach Deutsch oder Mathematik keine ärztliche oder psychologische Diagnostik mehr erforderlich. Bereits in den davorliegenden Schuljahren konnte durch die Schule entsprechende Förderungen und Nachteilsausgleiche gestartet werden, seit 2022/2023 ist es nach der Thüringer Schulordnung §2 Abs.2 Satz 1 eine alleinige Aufgabe / Pflicht der Schule. „(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.“

Es ist seit 2022 bei Verdacht auf Lese-/Rechtschreibschwäche/ Legasthenie oder Rechenschwäche/ Dyskalkulie nicht mehr notwendig ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

Eine ärztliche Diagnostik ist notwendig zur Prüfung, ob eine Konzentrationsstörung (z.B. ADHS / ADS) vorliegt, um eine entsprechende Therapie (konservativ oder medikamentös) und dann mit ärztlicher Bescheinigung auch ein Nachteilsausgleich bei Konzentrationsstörung einzuleiten. Ebenso ist eine ärztliche Diagnostik und/oder Bescheinigung bei allgemeiner Lernschwäche / Lernbehinderung oder Intelligenzminderung zu empfehlen oder bei anderen schweren Erkrankungen, die den Schulbesuch behindern (z.B. Autismus; Rheuma...) notwendig.

Der Weg zu Förderung und Nachteilsausgleich

Die o.g. Handreichung unterscheidet:

1. Kinder und Jugendliche mit chronischen, seelischen oder psychischen Erkrankungen,
2. Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Ob ihr Kind anspruchsberechtigt für einen Nachteilsausgleich ist, entscheidet die pädagogische Diagnostik. Unter 2.3. o.g. Handreichung heißt es: „... Es zählt zu den **regelmäßigen pädagogischen Aufgaben** der Lehrkräfte, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen individuell zu prüfen, durch welche Maßnahmen schulisches Lernen und die Erbringung von Lernleistungen unterstützt werden können. ...“

Gehört Ihr Kind zu

1. Kindern und Jugendlichen mit chronischen, seelischen oder psychischen Erkrankungen (z.B. Konzentrationsstörungen wie ADHS/ADS, Autismus) – benötigen Sie:
 - medizinischen oder psychologischen Bericht,
 - ärztliches Attest für die Bestätigung einer Erkrankung des o.g. Bereiches,
 - pädagogischen Förderplan (diesen erstellt die Schule / Klassenleitung)
2. Kindern und Jugendlichen mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sowie in mathematischen Lernprozessen – benötigen Sie:
 - pädagogischen Förderplan (diesen erstellt die Schule / Klassenleitung)

„...Zum Übertritt in die 4. Klasse und in der weiterführenden Schule (Sekundarstufe I) kann eine Förderschullehrkraft zur Frage des Vorliegens einer Lernstörung / umschriebenen Entwicklungsstörung (LRS und Rechenstörung) und der Schulpsychologe (Ergänzung um psychologische Diagnostik) hinzugezogen werden.“ (o.g. Handreichung Tabelle S. 7 und S. 8)



3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

- sonderpädagogisches Gutachten (auf Antrag über Schule oder Schulamt),
- ggf. medizinische Gutachten (zu empfehlen!!!),
- sonderpädagogischer Förderplan (wird mit dem sonderpädagogischen Gutachten erstellt)

Im pädagogischen Förderplan werden Fördermaßnahmen beschrieben und ob und welchen Nachteilsausgleich Ihr Kind gewährt bekommt. Dies können Zeitverlängerung, einfachere Aufgabenstellungen, Rechenhilfen oder Schreibhilfen oder ähnliches sein. Beispiele finden Sie unter den folgenden Punkten:

- S. 17 und S. 18 für Lesen und Rechtschreiben
- S. 20 für Rechnen
- S. 21 und S. 22 für Konzentrationsstörungen

Aus neuropädiatrischer Sicht ist es nicht hilfreich, wenn vorrangig vermehrtes häusliches Üben bei Legasthenie oder Dyskalkulie empfohlen wird. Legasthenie und Dyskalkulie sind Teilleistungsschwächen, die mit einer Behinderung vergleichbar sind. Auch eine „normale“ Schülernachhilfe wird nicht wirklich erfolgreich sein. Bei Legasthenie oder Dyskalkulie sind sonderpädagogische Lernstrategien und spezialisierte außerschulische Nachhilfe durch so genannte Legasthietrainer oder Dyskalkulietrainer notwendig. Ein Rezept „Legasthienetherapie“ oder „Dyskalkulieetherapie“ gibt es aber nicht. Diese Therapien sind selbst zu tragen. Sie können bei Ihrem Sozialamt prüfen lassen, ob Ihr Kind anspruchsberechtigt für Eingliederungshilfe ist („Antrag auf Eingliederungshilfe“).

Spezialisierte Lerntherapien gibt es über Institute wie z.B. LOS und ZTR oder Lerntherapeuten. Zum häuslichen Üben geeignet ist auch Lernsoftware – welche geeignet sind und weitere zusätzliche Informationen bietet auch der Verband der deutschen Legasthenie- und Dyskalkulieetherapeuten auf seiner Homepage <https://www.bvl-legasthenie.de> .

Welche Kinder benötigen ärztliche Untersuchungen und wo kann man diese durchführen?

Verdacht auf Lernschwäche / Lernbehinderung / Intelligenzminderung	SPZ Erfurt, Jena, Reifenstein oder Suhl (Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie)
schwere Arbeitstempostörungen Verdacht auf ADS / ADHS (Konzentrationsstörungen)	SPZ Erfurt, Jena, Reifenstein oder Suhl Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Kinder mit speziellen Fragen der Pädagogen bei ausgeschöpften pädagogischen Fördermaßnahmen ohne ausreichenden Erfolg	SPZ Erfurt, Jena, Reifenstein oder Suhl
Verdacht auf Störung des Sozialverhaltens / der Emotionen	Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie (SPZ Erfurt, Jena, Reifenstein oder Suhl)

¹Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.